



Nürnberg, 19.02.2016

Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22.02.2016 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestags-Drucksache 18/7538)

Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):

Von den sieben Regelungsgegenständen des Gesetzentwurfes ist die Durchführung des Asylverfahrens durch das Bundesamt besonders in drei Punkten betroffen:

- Einrichtung von beschleunigten Asylverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen in Anlehnung an das Flughafenverfahren
- Sanktionierung der Missachtung von Verteilungsentscheidungen
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztliche Atteste im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Abschiebehindernissen

Aus Sicht des Bundesamtes sind die Neuregelungen geeignet, die Effizienz der Asylverfahren zu verbessern. Da in den beschleunigten Verfahren die Antragsteller bis zur Aufenthaltsbeendigung in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen verbleiben, dürfte sich auch die Gesamtverfahrensdauer bis zur Aufenthaltsbeendigung verkürzen lassen.

Besondere Aufnahmeeinrichtungen (BAE; § 5 Abs. 5 AsylG-E) und beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG-E)

- Zahl der besonderen Aufnahmeeinrichtungen – Derzeit lässt sich noch nicht absehen, wie viele BAE geschaffen werden sollen. Das Bundesamt hat sich Mitte Februar 2016 wegen der Planungen an die Länder gewandt. Die Länder haben erklärt, die Möglichkeiten und Bedarfe werden noch geprüft. In den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen Bamberg und Manching wurde das Verfahren bereits erfolgreich getestet. Ob diese Einrichten diesem Verfahren gewidmet werden, ist aber noch unbekannt.
- Zahl der beschleunigten Asylverfahren – Für die Einrichtung der besonderen Aufnahmeeinrichtungen spricht ein zahlenmäßiges Bedürfnis. Bei den Fallgestaltungen des § 30a lassen sich nur die Ziffern 1 (sicheres Herkunftsland) und 4 (Folgeanträge) mit statistischen Angaben belegen. Eine verlässliche Einschätzung, wie viele beschleunigte Asylverfahren durchzuführen sein werden, lässt sich daher nicht vornehmen.
 - Bei den bisherigen sicheren Herkunftsstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo, Montenegro, Ghana und Senegal wurden 2015 insgesamt 123.180 Erstanträge registriert. Bei den sicheren Herkunftsstaaten gehen die Antragszahlen derzeit zurück. Im Januar 2016 wurden im Verteilsystem EASY 91.671 Personen erfasst, davon 1.503 Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten (1,6 % des

Zugangs). Die Anzahl der in EASY erfassten Personen aus Marokko, Algerien und Tunesien betrug 3.356 (6,5 % des Zugangs); diese Zahlen sind im Februar 2016 rückläufig.

- 2015 hat das BAMF 34.750 Folgeanträge (alle Herkunftsländer) registriert. Folgeantragsteller dürften nur nach einer vorherigen Ausreise in eine BAE aufgenommen werden (vgl. § 71 Abs. 2 AsylG). Darunter waren 23.159 Personen aus den sechs sicheren Westbalkan – Staaten, was rund 2/3 aller Folgeantragsteller entspricht. Diese reisen nach dem abgeschlossenen Erstverfahren freiwillig aus oder werden abgeschoben. Im Januar 2016 kamen 907 der 1.571 Folgeantragsteller aus diesen Herkunftsländern (58 %).
- Identifizierung der Antragsteller für ein beschleunigtes Asylverfahren – Bereits bei der Verteilung muss darauf geachtet werden, ob die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 – 7 AsylG-E vorliegen. Bei den Ziffern 2 (falsche Angaben), 3 (Vernichtung von Dokumenten) und 7 (Sicherheitsgefahr) wird es Fälle geben, die erst im Laufe des Asylverfahrens erkennbar werden.
- Verteilung der Antragsteller in eine BAE – Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, Folgeantragsteller, die ausgereist waren, hinsichtlich der Verteilung wie Erstantragsteller zu behandeln.

Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, werden bei der Verteilung berücksichtigt, soweit dies in diesem Verfahrensstadium feststellbar ist.

Werden diese Kriterien erst nach einer Verteilung in eine Aufnahmeeinrichtung bekannt, etwa bei der Asylantragstellung beim Bundesamt, sieht das Gesetz keine spätere Umverteilung in eine BAE vor.

- Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen – Bei Asylsuchenden wird vor einer Verteilung geklärt, ob es sich um unbegleitete Minderjährige handelt. Diese sind nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Sie werden also nicht verteilt, auch nicht in eine BAE.
- Zusatzaufwand beim Bundesamt – Für die Durchführung der beschleunigten Verfahren kann im derzeitigen Planungsstand noch kein Zusatzaufwand beim Bundesamt konkretisiert werden. Es handelt sich bei dem beschleunigten Verfahren um ein vollständiges Asylverfahren, das sich lediglich durch die Fristvorgabe vom nichtbeschleunigten unterscheidet. Je nach Anzahl und Örtlichkeit der BAE können sich aber zusätzliche Personal- und Sachkosten ergeben durch die Einrichtung weiterer Außenstellen.
- Rechtsfolgen des beschleunigten Asylverfahrens – Antragsteller, die in einer BAE untergebracht sind und ein beschleunigtes Asylverfahren durchführen, sind verpflichtet, bis zur Aufenthaltsbeendigung in der BAE zu wohnen. Dies setzt voraus, dass eine der in § 30a Abs. 3 genannten Entscheidungen als unbeachtlich, offensichtlich unbegründet ergeht bzw. ein weiteres Verfahren nicht durchgeführt wird. Für das Asylverfahren selbst gelten keine abweichenden Regelungen (außer der Entscheidungsfrist innerhalb einer Woche für das Bundesamt).

Sanktionierung der Missachtung der Verteilungsentscheidungen

Eine Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens gem. § 33 AsylG erfordert derzeit die Zustellung einer Betreibensaufforderung, auf die der Antragsteller länger als einen Monat nicht reagiert. Bei untergetauchten Antragstellern ist diese sehr zeit- und bearbeitungsaufwändige Verfahrensweise nicht zielführend, da klar ist, dass sie die Betreibensaufforderung nicht erhalten. Gerade jetzt, wo das Bundesamt eine große Zahl älterer Verfahren abzuschließen hat, stellt sich der Nutzen dieser Vorschrift heraus, da der Aufenthaltsort einer großen Zahl von Personen unbekannt ist, bzw. diese in das Ausland fortgezogen sind. Dasselbe gilt für die größer werdende Gruppe von Personen, die Deutschland als Transitstaat in andere EU-Mitgliedstaaten durchqueren.

Mit der im Gesetzentwurf in § 33 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrensweise, wonach keine Betreibensaufforderung mehr erforderlich ist, und die den Vorgaben des Art. 28 der Verfahrensrichtlinie entspricht, kann das Bundesamt die Zustellung der Betreibensaufforderung und die Prüfung des Betreibens einsparen und muss nicht die Monatsfrist abwarten. Zur Absicherung der Wohnpflicht in den BAE ist eine Sanktionierung der Missachtung erforderlich, damit die Lenkungswirkung dieser Steuerungsmaßnahme eintreten kann. Das wird durch die Nachjustierungen bei den Leistungen nach dem AsylbLG im Zusammenhang mit dem Ankunftsnachweis unterstützt.

Welcher Einsparungseffekt letztlich eintritt, wird von der Zahl der Einstellungen abhängen. Hier kommt es auch darauf an, wie viele Antragsteller sich innerhalb von neun Monaten wieder melden und das Verfahren fortzuführen ist. Bei einer Verfahrensfortführung ist zunächst die zeitliche Verzögerung von bis zu neun Monaten zu sehen. Außerdem muss das Bundesamt den Einstellungsbescheid wieder aufheben, die beteiligten Behörden informieren und das Asylverfahren fortführen.

Gleichwohl ist die Änderung der bestehenden Regelung auch deshalb für das Bundesamt wichtig, weil Deutschland damit die Option von Art. 28 Abs. 2 Verfahrensrichtlinie nutzt: nach Ablauf der neun Monaten kann der Antrag als Folgeanträge behandelt werden und die Wiedereröffnungsmöglichkeit wird auf einmal begrenzt. Dies ist insbesondere für die Fälle wichtig, in denen Asylsuchende aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland zurückkehren.

Medizinische Abschiebungsverbote, § 60 Abs. 7 AufenthG-E

Die vorgesehene Eingrenzung auf lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen bei der Feststellung krankheitsbezogener Abschiebeverbote stellt eine Klarstellung dessen dar, was sich in der Entscheidungspraxis zur erheblichen konkreten Gefahr aus gesundheitlichen Gründen und der Rechtsprechung zu Abschiebungsverböten wegen Krankheit entwickelt hat.

Das von der AG-Rück dargestellte Problem, dass häufig Krankheiten als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, gilt entsprechend bei der Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten durch das Bundesamt. Ins-

besondere wird die Definition der notwendigen Inhalte der ärztlichen Bescheinigung durch § 60a Abs. 2c AufenthG begrüßt, denn diese Definition wird bei der Prüfung der Validität ärztlicher Bescheinigungen auch vom Bundesamt im Rahmen von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zugrundegelegt werden.

Allerdings stellt sich die Klärung medizinischer Fragen für alle beteiligten Behörden teilweise sehr aufwändig dar. Es wird geprüft, entsprechendes medizinisches Fachpersonal zentral verfügbar zu halten. Eine von allen Seiten akzeptierte und fachlich spezialisierte medizinische Einrichtung könnte die schnelle Beurteilung medizinischer Fragestellungen erheblich erleichtern.

Die Klarstellung, dass die im Heimatland vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten nicht gleichwertig sein müssen, wird begrüßt. Dass keine Entscheidung getroffen wird, die den Betroffenen sehenden Auges einer lebensbedrohlichen Verschlechterung aussetzt, versteht sich von selbst. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung, die nur in einem Teil des Zielstaats vorhanden ist.

Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung, § 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG-E

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zusammen mit den Ländern eine Koordinierungsstelle für Integriertes Rückkehrmanagement eingerichtet. Daran ist auch die Bundespolizei beteiligt. Das gemeinsame Konzept von Frühjahr 2015 wurde von der Innenministerkonferenz gebilligt. Darin wurde auch die Effizienz der Passersatzpapierbeschaffung thematisiert. Das Konzept wird jetzt schrittweise umgesetzt.

Die Erweiterung der Passersatzbeschaffung auf alle Herkunftsländer durch die Bundespolizei wird die Effektivität dieser Maßnahmen verbessern. Im Bundespolizeipräsidium wird jetzt nach einem Konzept die Stelle unter Mitwirkung der Bundesländer eingerichtet. Durch den ständigen Kontakt einer Stelle mit den Botschaften der verschiedenen Herkunftsländer ist bekannt, an welcher Stelle der Passersatzbeschaffung möglicherweise Probleme bestehen. Es kann zielgerichtet darauf reagiert werden.



Nürnberg, 19.02.2016

Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22.02.2016 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes – Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung“ der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 30.09.2015 (Bundestags-Drucksache 18/6202)

Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des § 73 Absatz 2 Satz 1 AsylG (obligatorische Widerrufsprüfung) vor. Davon ist die Durchführung des Asylverfahrens beim Bundesamt betroffen. Die vorgeschlagene Regelung wird nicht befürwortet.

Durch die Neuregelung in § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz im Bleiberechtsänderungsgesetz zum 01.08.2015, dass die Ausländerbehörden anerkannten Flüchtlingen nach dreijährigen Aufenthalt bereits dann eine Niederlassungserlaubnis erteilen müssen, wenn eine Mitteilung des Bundesamts über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nicht vorliegt, wurde eine erhebliche Entlastung des Bundesamts erreicht. Es bedarf nicht mehr in jedem Einzelfall einer Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung und einer entsprechenden Mitteilung. Die Entscheidung, dass Widerrufsgründe nicht vorliegen, lässt sich im Bezug auf bestimmte Herkunftsstaaten oder Gemeinschaftszugehörigkeiten auch gruppenbezogen treffen.

Aufgrund der in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG vorgesehenen Regelüberprüfung verzichten die Ausländerbehörden auf einzelfallbezogene Anfragen. Die Streichung der Vorschrift würde dazu führen, dass es erneut zu einer stark zunehmenden Zahl von einzelnen Prüfungsanfragen kommen würde. Denn die Pflicht des Bundesamtes zur unverzüglichen Prüfung des Widerrufs bei Wegfall der Umstände, die zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, in § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG besteht weiterhin. Dies würde dem erreichten Entlastungseffekt entgegenwirken und zu einer nicht kalkulierbaren Mehrbelastung für das Bundesamt führen. Auch wird der Flüchtling nicht davon profitieren, denn nach Ablauf der drei Jahre ist der Widerruf nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von § 73 Abs. 2a S. 4 AsylG möglich.



Nürnberg, 19.02.2016

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22.02.2016 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 18/7549 vom 17.02.2016) „Rechte von Kindern im Asylverfahren stärken“

Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):

In dem Antrag werden zwei Punkte angesprochen, die konkret die Durchführung des Verfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betreffen:

- Das Vorliegen kinderspezifischer Verfolgungsgründe stärker berücksichtigen.
- Beim Bundesamt Verfahren zu schaffen, um Flüchtlingskinder altersgerecht zu hören und zu beteiligen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder wird aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des Asylverfahrens seit jeher besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Fälle bedürfen in jeder Hinsicht einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise und insbesondere Verständnis für kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale. Deshalb werden bereits seit 1996 die mit Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger befassten Entscheider/-innen in speziellen Schulungsmaßnahmen (Basis-/Aufbauschulung) mit den diesbezüglichen Besonderheiten vertraut gemacht. Diese Entscheider/-innen verfügen insoweit über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um die Verfahren besonders einfühlsam durchzuführen.

Diese sog. Sonderbeauftragten werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Referatsleitern unterstützt. Wesentliche Grundlage ihrer Arbeit sind auch herkunftsländerspezifische Leitsätze, die im Bedarfsfall spezielle Hinweise auf die besondere Situation von Minderjährigen im jeweiligen Herkunftsland enthalten.

Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden von Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige bearbeitet. Prinzipiell sollen in allen Außenstellen des Bundesamtes solche Sonderbeauftragte eingesetzt werden. Durch die Personalaufsto-

ckung und Neueinrichtung weiterer Außenstellen kann dies gegenwärtig nicht flächendeckend gewährleistet werden, obwohl derzeit ca. 100 Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige im Einsatz sind. Durch organisatorische Maßnahmen aber auch durch bereits laufende Schulungsmaßnahmen soll der flächendeckende Einsatz Zug um Zug sicher gestellt werden. Unabhängig davon erhalten die Entscheider/innen bereits mit den allgemeinen Schulungsmodulen Kenntnisse zur Durchführung der Asylverfahren – auch im Hinblick auf vulnerable Gruppen, die sie bereits auf den künftigen Einsatz als Sonderbeauftragte vorbereiten.

Soweit die Berücksichtigung von Belangen begleiteter Minderjähriger im Asylverfahren erforderlich ist, sehen die amtsinternen Regelungen vor, dass zwar keine generelle Pflicht zur Anhörung besteht. Soweit aber Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass eigene Gründe vorliegen könnten, kann unter Berücksichtigung des Alters, Wissensstandes und Reifegrades eine kindgerechte Anhörung stattfinden. Bei kinderspezifischen Fluchtgründen wird auch berücksichtigt, ob eine Beteiligung der Eltern sinnvoll oder eher hinderlich ist (z.B. Zwangsheirat, Beschneidung). Eine Anhörung wird auch dann durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für Probleme in der Familie ersichtlich sind (z.B. sichtbare Verwahrlosung) oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen. In diesen Fällen wird die Anhörung in jedem Fall ohne Beteiligung der Eltern durchgeführt. Ggf. wird hier auch das Jugendamt eingeschaltet.

Auch in diesen Fällen dienen die Herkunftsländerleitsätze den Entscheidern zur Bewertung der entsprechenden Sachverhalte. Die besondere Problematik der kinderbezogenen Fluchtgründe ist darüber hinaus Gegenstand der allgemeinen Schulung für alle Entscheider/innen.